

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan "Hinter der Pfarre"

Gemeinde Edertal, Ortsteil Kleinern



Auftraggeber: Gemeinde Edertal

Auftragnehmer: Planungsbüro Zettl

Südhang 30 35394 Gießen

Tel. 0641 49410-349

Bearbeiter: Plan Ö

Dr. René Kristen Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Marina Lindackers (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 26.08.2020

Inhalt

1 Linieitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	6
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	9
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	10
2.1.3 Vögel	13
2.1.3.1 Methode	13
2.1.3.2 Ergebnisse	13
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	18
2.1.4 Reptilien	19
2.1.4.1 Methode	19
2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	19
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	20
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw.	streng ge-
schützten Arten (BArtSchV)	21
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	22
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	25
2.4 Fazit	25
3 Literatur	28
4 Anhang (Prüfbögen)	29
Feldlerche (Alauda arvensis)	29
Goldammer (Emberiza citrinella)	32
Haussperling (Passer domesticus)	35
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	38
Stieglitz (Carduelis carduelis)	41
Turmfalke (Falco tinnunculus)	44
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	47

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung Edertal beschließt ein Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Der Bericht bezieht sich auf den Bebauungsplan mit Stand vom 20.01.2020.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Hinter der Pfarre"; Gemeinde Edertal, Ortsteil Kleinern (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 08/2020).

Situation

Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Kleinern. Er umfasst eine Ackerfläche, eine Grünfläche sowie ein Teil des Willi-Tillmanns-Wegs.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2019 beschlossen, die als Bauerwartungsland beplanten Flächen in der Gemarkung Kleinern anzukaufen und als Bauland zu entwickeln. Betroffen sind die Grundstücke in der Gemarkung Kleinern, Flur 2, Flurstück 29 (Teilfläche), 48/30 (Teilfläche) und 28.

Inzwischen sind die Grundstücksverhandlungen abgeschlossen und die Kaufverträge notariell beglaubigt. Zur Schaffung von Baurecht muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan kann nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt werden, insofern das Verfahren durch den Aufstellungsbeschluss bis zum 31. Dezember förmlich eingeleitet wird.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein geringes Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Allgemeines Planziel ist die Ausweisung als Allgemeinen Wohngebiets.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Reptilien auf. Infolge dessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten

• europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

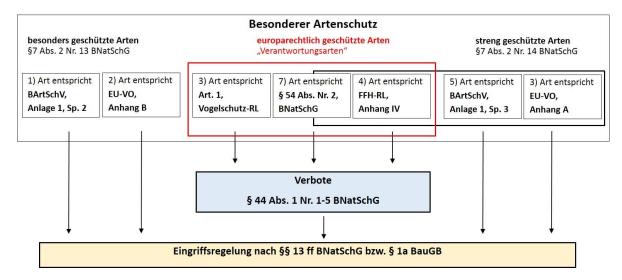


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans "Hinter der Pfarre"; Gemeinde Edertal, Ortsteil Kleinern.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase vonGebäudenVerkehrsflächenweitere Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	 Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
 Allgemeines Wohngebiet (WA) Verkehrsflächen weiterer Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
 Allgemeines Wohngebiet (WA) Verkehrsflächen weiterer Infrastruktur 	 Lärmemissionen durch Verkehr usw. Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen ggf. Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine geringe Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm-

und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen der oben genannten Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die oben genannten Säugetiere stellt keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Amphibienarten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von oben genannten relevanten Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Mai 2020 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	18.03.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste
2. Begehung	15.04.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste
3. Begehung	29.04.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste
4. Begehung	12.05.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste
5. Begehung	29.05.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 13 Arten mit 48 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) konnte als streng geschützte Art (BArtSchV) nachgewiesen werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht festgestellt (Tab. 3).

Der Erhaltungszustand von Feldlerche (Alauda arvensis), Goldammer (Emberiza citrinella), Haussperling (Passer domesticus), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Stieglitz (Carduelis carduelis) und Wacholderdrossel (Turdus pilaris) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

			Erhaltungs-						
				Verant-	Sch	utz	Rc	te Liste	zustand
Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	1	-	-	§	*	*	+
Bachstelze	Motacilla alba	Ва	1	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	2	-	-	§	*	*	+
Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	2	!	-	§	3	V	0
Goldammer	Emberiza citrinella	G	1	-	-	§	٧	V	0
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	6	-	-	§	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	5	-	-	§	V	V	0
Kohlmeise	Parus major	K	2	-	-	§	*	*	+
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	М	22	-	-	§	3	3	0
Star	Sturnus vulgaris	S	3	-	-	§	3	*	+
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	1	-	-	§	*	V	0
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	1	-	-	§§	*	*	+
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	1	!	-	§	*	*	0

^{! =} hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

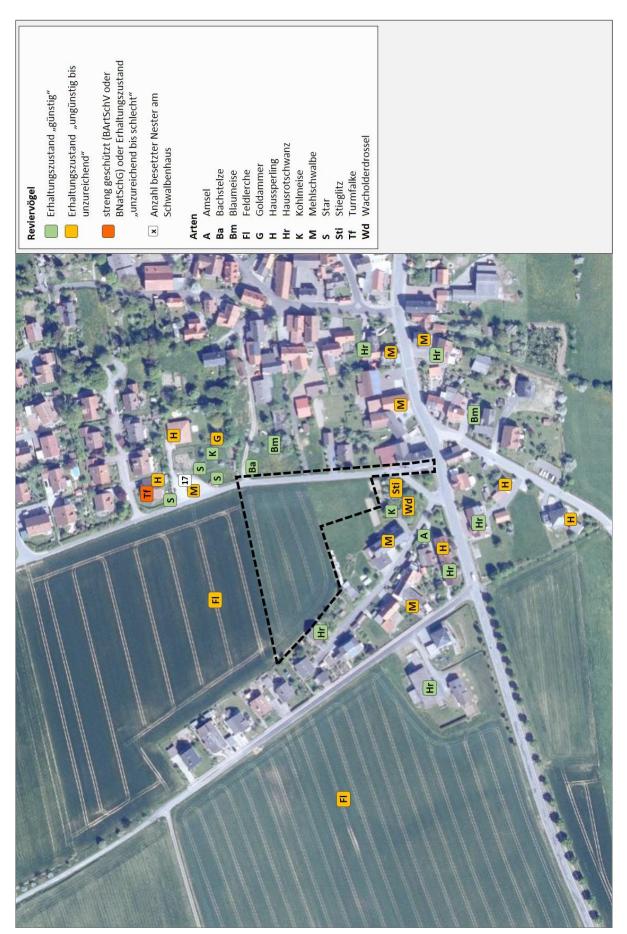


Abb. 3: Reviervogelarten im Untersuchungsraum (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 08/2020).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) nachgewiesen werden (Tab. 4). Rotmilan und Schwarzmilan stellen zudem Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Feldsperling (*Passer montanus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet (Tab. 4).

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015), HÜPPOP et al. (2013), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

			besondere	9					Erhaltungs-
			Verant-	Sch		Ro	te Liste		zustand
Trivialname	Art	Kürzel	wortung	EU	D	D	Hessen	Zugvögel	Hessen
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	!!	-	§	3	3	V	-
Elster	Pica pica	E	-	-	§	*	*	-	+
Feldsperling	Passer montanus	Fe	!	-	§	٧	V	*	0
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	-	-	§	*	*	*	+
Grünspecht	Picus viridis	Gü	!! & !	-	§§	*	*	-	+
Kolkrabe	Corvus corax	Kra	-	-	§	*	*	*	+
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	-	-	§	3	3	*	0
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	1	§§	٧	V	3	0
Schwarzmilan	Milvus migrans	Swm	-	1	§§	*	*	*	0
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	-	-	§	*	*	*	+

^{! =} hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

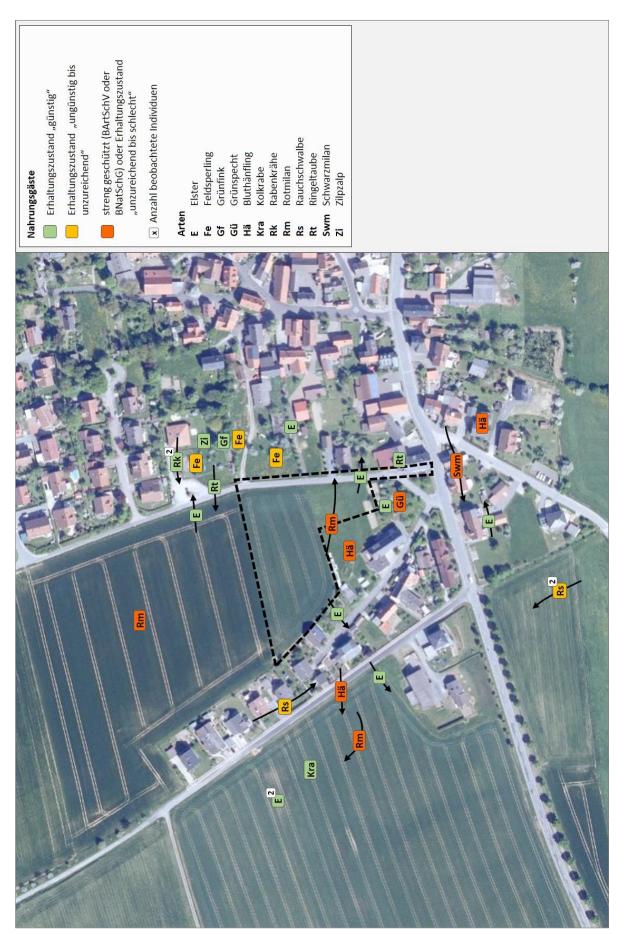


Abb. 4: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 08/2020).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Siedlungsrandgebiet zum Offenland mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind das Vorkommen von Feldlerche, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Grünspecht, Rotmilan und Schwarzmilan streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Feldlerche

Die Feldlerche weist zwei Reviere im Umfeld des Geltungsbereichs auf. Eines der Reviers liegt im direkten Umfeld (< 100 m) und wird durch Kulisseneffekte betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierfür ist die Anlage von Blühstreifen auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung zu gewährleisten. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art-Prüfung, Prüfbögen).

Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel

Die Reviere von Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für den Grünspecht und Greifvögel ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf Feldlerche, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel.

2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.4.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis Mai 2020 untersucht (Tab. 5). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 5: Begehung zur Erfassung von Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	15.04.2020	Übersichtsbegehung, Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	29.04.2020	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	29.05.2020	Absuchen des Plangebiets

2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Geltungsbereich trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien festgestellt werden. Reptilien werden daher in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden als artenschutzrechtlich relevante Arten Feldlerche, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb) und des Schutzstatus (BArt-SchV) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft wird oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

b) Reptilien

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden

Zur allgemeinen Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind folgende allgemeine Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Tab. 6: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Amsel	Turdus merula	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Bachstelze	Motacilla alba	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Blaumeise	Parus caeruleus	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Elster	Pica pica	N	nein	nein	nein	keine Betroffei	nheit
Grünfink	Carduelis chloris	N	nein	nein	nein	keine Betroffei	nheit
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Kohlmeise	Parus major	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Kolkrabe	Corvus corax	N	nein	nein	nein	keine Betroffei	nheit
Rabenkrähe	Corvus corone	N	nein	nein	nein	keine Betroffei	nheit
Ringeltaube	Columba palumbus	N	nein	nein	nein	keine Betroffei	nheit
Star	Sturnus vulgaris	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	N	nein	nein	nein	keine Betroffei	nheit
Status: N = Na	hrungsgast R =	= Revier	vogel				

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Zudem gelten viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant.

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 7).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Geltungsbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 7: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Bluthänfling	Carduelis cannabina	-	§	nein	nein	nein	Nahrungsgast außerhalb des Geltungs- bereichs; unerheblich	-
Feldsperling	Passer montanus	-	§	nein	nein	nein	Nahrungsgast außerhalb des Geltungs- bereichs; unerheblich	-
Grünspecht	Picus viridis	-	§§	nein	nein	nein	Nahrungsgast außerhalb des Geltungs- bereichs; unerheblich	-
Rauch- schwalbe	Hirundo rustica	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-
Rotmilan	Milvus milvus	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Schwarz- milan	Milvus migrans	I	§§	nein	nein	nein	Nahrungsgast außerhalb des Geltungs- bereichs; unerheblich	-
	nhangs I der EU rs geschützt §§	_			Gefährdete Zug	gvogelart nach Ar	t. 4.2 der VSRL	

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 8). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 8: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Feldlerche	Alauda arvensis	Ein Revier von Kulisseneffekten betrofffen; ein weiteres Revier im Umfeld	nein	nein	möglich, vermeidbar	nein
Goldammer	Emberiza citrinella	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Haussperling	Passer domesticus	Fünf Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	22 besetzte Nester außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Stieglitz	Carduelis carduelis	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Turmfalke	Falco tinnunculus	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Wacholder- drossel	Turdus pilaris	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein

Vögel

Feldlerche

Die Feldlerche weist zwei Reviere im Umfeld des Geltungsbereichs auf. Eines der Reviere wird funktional durch Kulisseneffekte entwertet und geht somit verloren. Somit wird ein Revier durch die aktuelle Planung betroffen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Feldlerche nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)

Vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats.

- Herstellung von ein- bis zweijährigen Blühstreifen auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mindestens 1.000 m². Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
 - 100 m Mindestabstand von Wald.
 - Einsaat auf Blühstreifen bis 31. März; z.B. Göttinger Mischung (Stand 2014), Aussaatstärke: 7 kg/ha oder eine entsprechende Blühmischung.

- Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
- <u>Bei zweijährigen Blühstreifen:</u> Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den ersten Winter vollflächig stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. In diesen Strukturen können Insekten überwintern, die im nächsten Frühjahr als Kükennahrung dienen. Im Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche neu besät (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung), die andere bleibt zweijährig stehen. Im Folgejahr sollte die bearbeitete und die unbearbeitete Hälfte getauscht werden, damit jede Hälfte innerhalb von zwei Jahren einmal bearbeitet wird und keine Gehölze aufwachsen.

Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel

Die Reviere von Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Gemeindevertretung Edertal beschließt ein Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen. Der Bericht bezieht sich auf den Bebauungsplan mit Stand vom 20.01.2020. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungsund Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Allgemeines Planziel ist die Ausweisung als Allgemeinen Wohngebiets. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Reptilien auf. Infolge dessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Feldlerche, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Reptilien wurden nicht nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Feldlerche** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)

Vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats.

- Herstellung von ein- bis zweijährigen Blühstreifen auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mindestens 1.000 m². Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
 - 100 m Mindestabstand von Wald.
 - Einsaat auf Blühstreifen bis 31. März; z.B. Göttinger Mischung (Stand 2014), Aussaatstärke: 7 kg/ha oder eine entsprechende Blühmischung.

- Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
- Bei zweijährigen Blühstreifen: Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den ersten Winter vollflächig stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. In diesen Strukturen können Insekten überwintern, die im nächsten Frühjahr als Kükennahrung dienen. Im Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche neu besät (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung), die andere bleibt zweijährig stehen. Im Folgejahr sollte die bearbeitete und die unbearbeitete Hälfte getauscht werden, damit jede Hälfte innerhalb von zwei Jahren einmal bearbeitet wird und keine Gehölze aufwachsen.

Relevante Arten ohne Konfliktpotential

Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur allgemeinen Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für den Grünspecht und Greifvögel ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Allgemeine Hinweise

Reduktion der Durchsichtigkeit und Spiegelungswirkung von Fassaden

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Stand 30.08.2019.
- BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- HESSEN-FORST FENA (2008): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie. Erhaltungszustand der Arten Gesamtbewertung. Vergleich Hessen Deutschland EU. Stand: August 2008.
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 13. März 2014.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

4 Anhang (Prüfbögen)

4 Annang (i												
Allgemeine Ar												
1. Durch das Vorhaben betroffene Art												
Feldlerche (<i>A</i>	lauda arver	isis)										
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)											
FFH-RI	- Anh. IV - Art		unbekannt günstig ungünstig-un- ungünstig-									
	iische Vogela		zureichend schlecht									
	_	. •	EU:	\square		П						
	utschland essen		Deutsch-									
	Lregional											
			Hessen:									
4. Charakteris	erung der b	etroffenen <i>i</i>	Art									
4.1 Leber	sraumansp	rüche und V	erhaltensweise	en								
Allgemeines												
Familie der Le	rchen (Alaud	didae). Die A	art ist in Europa	ein sehr häufig	er Brutvogel ι	ınd gilt trotz teilw	eise deutlicher					
Bestandsrückg	änge in Teil	en des Verbr	eitungsgebiete	s weltweit als u	ngefährdet. Im	Herbst Gruppen	bildung.					
Lebensraum												
					_	nd Krautschicht n						
						auf abgeernteten	•					
		ınd auf gemä	ihten Grünfläch	nen. Stark von B	earbeitung de	r Feldkulturen abl	nängig.					
Wanderverhal	ten	1										
Тур			Kurzstreckenzi									
Überwinteru	ngsgebiet	hauptsäch	lich Mittelmeer	raum								
Abzug		Mitte Sept	ember bis Mitt	e Oktober								
Ankunft		Ende Janua	ar bis Mitte Mä	rz, spätestens A	nfang Mai							
Info		In winterm	nilden Gegende	en in kalter Jahr	reszeit in Trup	ps von wenigen	dutzend bis					
		mehreren	hundert Vögelr	n auf Nahrungssi	uche							
Nahrung												
Im Winter veg	etarisch: Ge	treidekörnei	, Samen von W	/ildkräutern, zar	te Blätter und	Keimlinge. Ab Mi	tte April zuneh-					
mend Insekter	, Spinnen, R	Regenwürme	er und kleine Sc	hnecken.								
Fortpflanzung												
Тур	Bodenbri	üter										
Balz	Februar b	ois April		Brutzeit	April bis Ma	, Zweitbrut ab Ju	ni					
Brutdauer	12-13 Tag	ge		Bruten/Jahr	häufig 2, ma	nchmal 3						
Info	Einzelbrü	iter; überwie	egend saisonal r	monogam. Gern	e im Ackerland	l, auf extensiv ger	utzten Wei-					
	den, auf I	Bergwiesen ເ	und Hangwiese	n mit nicht zu sta	arker Neigung.	Nest in Bodenmu	ılde mit 7cm					
	Tiefe in V	egetation vo	on 15-25cm Hö	he. Häufig Gefal	nr durch Ausm	ähen des Nestes						
4.2 Verbr	eitung											
Furona: fast d	ie gesamte	Paläarktis Ir	n Furona von N	lorwegen his Ita	lien einschließ	Slich Sizilien; weit	er östlich his in					
den Südosten	_		-	ioi wegen bis ita	merr emisermen	men sizmen, were	er ostner bis in					
				s: keine Daten v	verfügbar							
				hlands: keine Da								
_			_		_	s großen Verbrei	tungsgebiets ist					
jedoch ein Bes						-						
Zukunftsaussid	_	günstig		ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti ungünsti	g bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
nachgewiesen potentiell			
Es konnte das Vorkommen der Feldlerche mit zwei Revieren im Umfeld des Geltun	gsbe	reichs	festgestellt werden.
Das Revier befindet sich innerhalb des Kulissenbereichs und wird durch die Planung	gen	betro	ffen (vgl. Kap. 2.1.3.2
Ergebnis).			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 4	14 A	bs. 1	Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt	ode	r zers	tört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	\boxtimes	ja	nein
Es wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional durch Kulisseneffe	ekte	entw	ertet und geht somit
verloren.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	nein
Eine Vermeidung ist durch die aktuelle Planung nicht möglich.		,"	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogen	۸.,	ealoic	hs-Maßnahman (CEE)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	$\overline{}$	ja	nein
Die ökologische Funktion kann gestört werden.		jα	
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maß</u>			
werden?		ja	nein
Herstellung von ein- bis zweijährigen Blühstreifen auf einer Gesamtmaß	nahr	nenflä	iche von mindestens
1.000 m². Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:			
Mindestbreite Blühstreifen 10 m.			
100 m Mindestabstand von Wald.			
Einsaat auf Blühstreifen bis 31. März; z.B. Göttinger Mischung (Stand 2014) Stand 2014	1), A	ussaa	tstärke: 7 kg/ha oder
eine entsprechende Blühmischung.			
Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden. Rei zuseille gegen Blübetreifen. Die Magetebien der Blübetreifen bleibt über der			A/intervellflägbiggte
<u>Bei zweijährigen Blühstreifen:</u> Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über der ben und histot eine wichtige Deckung und Nahrungsguelle. In diesen Struktioner der Blühster der bei diesen Struktioner der Blühster der Blüh			=
hen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. In diesen Strukti tern, die im nächsten Frühjahr als Kükennahrung dienen. Im Frühjahr wird			
besät (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung), die andere bleibt zweijährig			
bearbeitete und die unbearbeitete Hälfte getauscht werden, damit jede Hä			= -
einmal bearbeitet wird und keine Gehölze aufwachsen.			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-	$\overline{}$		
	J	ja	<u>Nein</u>
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	nein nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgew	viese	en we	rden. Diese liegen je-
doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahr	men	keine	Ruhe- und Fortpflan-
zungsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Besch	ädig	ung v	on Gelegen) ist nicht
möglich.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	nein
-			

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifika	nt erhöht	es Ve	erletz	ungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	j	ja		nein
- -				1
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	j	а		nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	Überwint	terun	gs- un	nd Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	j	ja		nein
Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rec	hnen, da	eine e	erheb	liche Störung
der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch				_
den, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstä	itte eintre	ten w	ird (۱ر	/gl. Pkt. 6.1).
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	j	ja		nein
-				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	j	ja		nein
-				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	j	а	\boxtimes	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Australian Series in San San San San San San San San San Sa				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	j;	а	\boxtimes	nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah	nmen)			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 F	FH- RL erf	forde	rlich!	
7. Zusammenfassung				
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter	lagen daı	rgeste	ellt ui	nd berücksichtigt
worden:				
Vermeidungsmaßnahmen				
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang				
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der I	Populatio	n übe	r den	örtlichen Funk-
tionsraum hinaus				
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/ode	er Risikon	mana	geme	ent für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fe	stgelegt			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah	<u>men</u>			
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass k BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	eine Aus	<u>nahm</u>	<u>ne</u> ge	m. § 45 Abs. 7
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gg	f. in Verk	oindu	ng m	it Art. 16 Ahs. 1
FFH-RL	, .			
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind <u>erfüllt!</u>	lung mit A	Art. 1	6 Abs	s. 1 FFH-RL <u>nicht</u>

Allgemeine Ang	aben zur A	\rt							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art									
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)									
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungs	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)					
	FFH-RL- Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht		
V RL Deut			EU:	\square					
V RL Hes			Deutsch-	\square					
	regional		Hessen:						
4. Charakterisie		etroffenen							
			erhaltensweise	·n					
Allgemeines									
_	mern (Emb	erizidae). da	runter häufigst	e Art in Europa	und einer der	charakteristische	n Brutvögel der		
	-	-	_			mer streng territ	=		
Lebensraum		_				_			
Offene Kulturlaı	ndschaft m	it Feldgehöl:	zen, Hecken un	d Büschen. Im V	Winter ziehen	sie in großen gem	nischten Trupps		
umher und such	nen auf Felo	dern nach ve	erbliebenen San	nen.					
Wanderverhalt	en								
Typ Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenziel			ieher						
Überwinterungsgebiet Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels				S					
Abzug Ende Augus			st bis September						
Ankunft	nkunft Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April								
Info							nstigen Nah-		
	rungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden								
Nahrung									
Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen.									
Fortpflanzung	1 .								
Тур	Boden- und Freibrüter								
Balz		ois August		Brutzeit	April bis Aug	August			
Brutdauer		11-14 Tage Bruten/Jahr 2-3							
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetaion, am Rand								
von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen									
4.2 Verbre	itung								
Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis									
nach Asien. IUCN: Least Concern.									
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar									
Angaben zur Ar			_		_				
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 194.000 - 230.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.									
							11 11 11		
Zukunftsaussich	ıτen:	🔀 günstig		ungünstig bis u	ınzureichend	ungünsti	g bis schlecht		

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen potentiell					
Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit einem Revier außerhalb des Gelte	_	s festgestellt werden.			
Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebn	is).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zer	stört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	•				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein			
-					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-M	<u>aßnahmen</u>	(CEF) gewährleistet			
werden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder Rul	hestätten" tritt ein.			
	ja	nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg	ewiesen we	erden. Diese liegen je-			
doch außerhalb des Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflan-					
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	digung von (Gelegen) ist nicht mög-			
lich.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		<u>/erietzungs- oder 10-</u> nein			
- tungshisiko: (wenin JA - verbotsausiosung:)	ja	∠ nem			
		N .			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.					
-					
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.					
-	☐ ja	nein			
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	☐ ja	nein			

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das	Vorhaben be	troffene Art					
Haussperling (Passer domesticus)							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) (Rote Listen)							
FFH-I	RL- Anh. IV - An	t		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-
⊠ Euro	päische Vogela	rt				zureichend	schlecht
V RLC	Deutschland		EU:	\boxtimes			
V RL I	Hessen		Deutsch-	\boxtimes			
ggf.	RL regional		Hessen:			\boxtimes	
4. Charakteri	isierung der b	etroffenen .	Art				
4.1 Lebe	ensraumansp	rüche und V	erhaltensweise	en			
Allgemeines							
_	perlinge (Pass	seridae). Typ	ischer Kulturfol	ger und in sein	em Vorkomme	n stark an den M	enschen gebun-
den. Sehr ges	sellig. Ab Her	bst in gemis	chten Trupps n	nit Feldsperling	und teilweise	anderen Arten. I	Nach deutlichen
Bestandsrück	kgängen in de	r zweiten Hä	ilfte des 20. Jah	rhunderts in Vo	orwarnliste bed	lrohter Arten.	
Lebensraum							
				=	=	, zoologische Gär	
_	· ·	tzgesellschaf	ften in dichten I	Hecken, Büsche	n und Bäumen	; auch an oder in	Gebäuden.
Wanderverh	alten	1					
Typ Standvoge			<u> </u>				
Überwinter	ungsgebiet	-					
Abzug -							
Ankunft		-					
		er Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu n, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz					
		Schwarme	n, bereits ab He	erbst Ruckkenr	der Brutpaare	zum Nistplatz	
Nahrung							
						r bis Sommer au	ch Insekten und
		em in der St	adt auch Nahru	ngsreste des M	lenschen.		
Fortpflanzun Typ		Nischenbrüt	er				
Balz	ab Dezer			Brutzeit	März bis August, Früh- und Winterbruten		
Duiz	db bezer	ilioci		Diatzeit	nachgewiese	=	Vinterbrateri
Brutdauer	11-12 Ta	11-12 Tage		Bruten/Jahr	2-4, meisten		
Info	Kolonieb	Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dä-					
	chern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und						
	großen S	upermärktei	n. Nester aus ve	erschiedenen M	laterialien wie	Stroh, Gras und F	Plastikteilen.
4.2 Verk	oreitung						
	•	\ -	Candinian III	CN: L t C			
Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.							
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar							
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungs-							
			ng zu verzeichne		J J J B C J C I I I I I		
Zukunftsauss		günstig		ungünstig bis ı	unzureichend	ungünst	ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potentiell		
Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit fünf Revieren außerhalb des Gelt Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	•	hs festgestellt werden.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	rstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausale	ichs-Maßnahmen (CEE)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ile Ausglei ia	nein
-		
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma</u>	Rnahmen	(CFF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		_
Day Voyle statetheastand Futurahura Baschädigung Zayatäyung yan Faytuflangung	e odov Du	h a a t i i t a a u u u u u u u u u u u u u u u u u
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	ja ja	nestatten tritt ein.
6 2 Fang Verlatzung Tätung wild labonder Tiere (6 44 Abs 1 Nr 1 PhietCab C)		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	┌ .	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∐ ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge doch nicht im Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen kein		= -
der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von C		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ia	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	Verletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü</u>	<u>berwinteru</u>	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
-		

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in							
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?							
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)							
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen							
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!							
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-							
tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7							
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL							
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>							

Allgemeine Ar							
1. Durch das V	orhaben be	etroffene Art					
Mehlschwalbe	(Delichon u	ırbicum)					
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
FFH-RI	H-RL- Anh. IV - Art unbekannt günstig ungünstig-un- ungünst					ungünstig-	
Europa	äische Vogela	rt				zureichend	schlecht
V RL Dei	utschland		EU:	\boxtimes			
3 RL He	ssen		Deutsch-				
ggf. R	L regional		Hessen:			\boxtimes	
4. Charakteris	ierung der b	etroffenen .	Art				
4.1 Leber	ısraumansp	rüche und V	erhaltensweise	n			
Allgemeines Familie der Schwalben (Hirundinidae). Gesellige Art, oft auch gemeinsam mit Rauchschwalben (Hirundo rustica) auf Jagd. Lebensraum Menschliche Siedlungsbereiche wie Dörfer und Städte, dort bevorzugt in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Auch siedlungsfern z.B. an Brücken und Schöpfwerken. Wichtig für Nestbau sind schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen und als Nahrungshabitat reich strukturierte, offene Grünflächen oder Gewässer in der Nähe.							
Wanderverhal Typ		Langstreck	enzieher				
Überwinteru	ngsgebiet	Südliches A					
Abzug		Ab Juli, me	eist August bis Se	eptember			
Ankunft		Ab Ende A	pril				
Info		-					
Nahrung Kleine fliegend Fortpflanzung	le Insekten v	wie Fliegen,	Mücken, Schme	tterlinge, Käfer	und kleinere	Libellen.	
Тур		ı. Gebäudeb	rüter	ı			
Balz		Ende Juni besetzter N	ester!)	Brutzeit	Juni bis Aug	gust	
Brutdauer	13-16 Ta	ge		Bruten/Jahr	1-2		
Info Kolonie- und Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Umpaarungen. Nest unter Gebäudevorsprüngen; brütet auch in Kunstnestern. Raue Bauwerkoberfläche und freier Anflug müssen gewährleistet sein							
4.2 Verbr	eitung						
Europa: Weite Teile Europas, in Höhenlagen bis 2.000 Metern. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar							
			Brutpaarbestand			1	
Zukunftsaussi		günstig		ungünstig bis u		ungünsti	ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potentiell		
Es konnte das Vorkommen der Mehlschwalbe mit 22 Revieren außerhalb des Gelt	_	ns festgestellt werden.
Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebn	is).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🔀
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	i.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-M	<u>aßnahmen</u>	(CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder Rul	hestätten" tritt ein.
	ja	⊠ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg	ewiesen we	erden. Diese liegen je-
doch außerhalb des Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnal		•
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäc	digung von G	Gelegen) ist nicht mög-
lich.	┌ .	□ .
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
a) Vauhlaiht uutau Baujiskaishtiauna dau Vaunaidun aana Guahusan ain aiguifikaut		/orloteac. odor Tö
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Day Vanhatatathastand Fangan Titan Vanlatannii tuittain		⋈
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	<u>İberwinteru</u>	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	Nein Nei
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ia	nein

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ar	ngaben zur A	\rt					
1. Durch das V	orhaben be	troffene Art					
Stieglitz (Car	duelis cardu	elis)					
2. Schutzstatu	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
(Rote Listen	(Rote Listen)						
FFH-RI	L- Anh. IV - Art	- Anh. IV - Art unbekannt günstig ungünstig-un- ungünstig-					
Europa	äische Vogela	rt				zureichend	schlecht
RL De	utschland		EU:	\boxtimes			
V RL H	essen		Deutsch-	\boxtimes			
ggf. R	RL regional		Hessen:			\boxtimes	
4. Charakteris	ierung der b	etroffenen /	Art				
			erhaltensweise	ın			
	isiauiiiaiisp	ruciie uiiu v	emantensweise	:11			
Allgemeines	akan (Eringil	lidao) In Do	utschland ohor	colton wird ah	or van Nardar	n nach Süden zu i	immor häufigar
						r nach Suden zu i ieinschaften mit k	
			on Bluthänfling,				210
Lebensraum			G/		J		
Halboffene str	ukturreiche	Landschafte	n mit abwechsli	ungsreichen Str	ukturen; beso	nders häufig im B	ereich von Sied-
lungen an Orts	srändern, ab	er auch in Kl	eingärten oder	Parks. Feld- un	d Ufergehölze,	Obstbaumgärten	ı, lockere Baum-
	r Baum- und	d Gebüschgr	uppen bis zu li	chten Wäldern	, Hochstauden	flure, Brachen ui	nd Ruderalstan-
dorte.	_						
Wanderverhalten Typ Teilzieher, Kurzstreckenzieher							
Typ Überwinteru	ngcgobiot	Westeurop		ener			
	ngsgebiet		s November				
Abzug Ankunft			irz bis Mitte Ma	<u> </u>			
Info					n Landschafter	n mit stehengebli	ehenen Stau-
			traßenränder oc			ii iiiit stelleligebii	ebelleli Stau-
Nahrung		den, we s		aer maaeramae			
1.00	raifa Sämara	aian von Stai	uden, Wiesenpf	lanzen und Räu	ıman		
Fortpflanzung		cien von stat	uden, Wiesenpi	ianzen una bac	illicii.		
Тур	Freibrüte	er					
Balz	(März)Ap	ril bis Mai		Brutzeit	April bis Au	gust	
Brutdauer	11 13 Tag	ge		Bruten/Jahr	2-3		
Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen						
oder in hohen Büschen, stets gedeckt							
4.2 Verbreitung							
	_	ihirion IIICN	: Least Concern				
			Region Europas		Brutnaare in F	urona	
_			Region Deutsch		•	•	
_			_		=		
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht							

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potentiell		
Es konnte das Vorkommen des Stieglitzes mit einem Revier außerhalb des Geltu Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	_	s festgestellt werden.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	. 11 Ahs	1 Nr. 3 RNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi		·
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	∑ nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Δusglei	ichs-Maßnahmen (CFF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ia	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	Rnahman	(CEE) gowährloistot
werden?	ja	nein
<u>werden:</u>	ja	e
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.
	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg	ewiesen we	erden. Diese liegen je-
doch außerhalb des Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnah	nmen keine	Ruhe- und Fortpflan-
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	ligung von (Gelegen) ist nicht mög-
lich.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	<u>/erletzungs- oder Tö-</u>
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine An	gaben zur A	Art					
1. Durch das V	orhaben be	troffene Art					
Turmfalke (Fo	alco tinnunc	culus)					
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
=	- Anh. IV - Art iische Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
	itschland		EU:	\square	П	П	
RL He			Deutsch-	\boxtimes	П		
	_regional		Hessen:		\boxtimes		
4. Charakterisi		atroffenen .					
	sraumansp	rucne una v	erhaltensweise	en .			
Allgemeines Häufigster Vertreter der Greifvögel aus der Familie der Falkenartigen (Falconidae) in Mitteleuropa. Häufig im Siedlungsraum anzutreffen oder beim Rüttelflug über Offenland zu beobachten. Lebensraum Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Nistplatzangebot durch Feldgehölze, Bäume oder angrenzende Waldränder. Auch im Siedlungsbereich und gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen oder Wänden von Sand- und							
		_	ne Waldgebiete				
Wanderverhal			•				
Тур		Standvoge	l und Teilzieher	, Mittel- und Ku	ırzstreckenzieh	ner	
Überwinterur	ngsgebiet	Südeuropa	1				
Abzug		Ab Septem	ber				
Ankunft		Februar bis	s Anfang April				
Info		Nur einzeli	ne abziehende I	ndividuen und	teils überwinte	ernde Tiere aus de	em Norden
Nahrung Im Offenland überwiegend Kleinsäuger wie Wühlmäuse und Echte Mäuse, in Städten vermehrt Singvögel. Außerdem Eidechsen; mitunter auch Regenwürmer und Insekten. Fortpflanzung							
Тур			sen- und Halbh				
Balz	März bis			Brutzeit	März bis Jur	<u> </u>	
Brutdauer	27-32 Ta		N	Bruten/Jahr	1		1 1 1 "
Info Saisonale Monogamie. Nest in Bäumen, Gehölzen, Felswänden, hohen Gebäuden oder Nistkästen oder als Nachnutzer alter Nester. Teilweise Bildung "lockerer Kolonien"							
4.2 Verbr	eitung						
Europa: Fast gesamte Paläarktis. Nominatform von 68° N in Skandinavien und 61° N in Russland bis zum Mittelmeer und den Britischen Inseln. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar							
_			Brutpaarbestan		aten verrugua		
Zukunftsaussio		günstig		ungünstig bis u	ınzureichend	ungünsti	ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potentiell		
Es konnte das Vorkommen des Turmfalken mit einem Revier außerhalb des Geltu Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	_	s festgestellt werden.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs 1	I Nr 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	⊠ nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	•	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Δusglei	chs-Maßnahmen (CFF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ia ia	nein
-	یر کے	
d\ Wang Nain Janua dia "Iralasiaska Funktion dunak usunan ang Ausalaiska Ma	0	(CCC)
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma		nein
werden?	ja	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Rul	nestätten" tritt ein.
	ja	∑ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge	ewiesen we	erden. Diese liegen je-
doch außerhalb des Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnah	men keine	Ruhe- und Fortpflan-
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	igung von G	Gelegen) ist nicht mög-
lich.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes V	<u>erletzungs- oder Tö-</u>
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	herwinteru	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ia	nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ia	nein

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja inein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang							
1. Durch das Vo							
Wacholderdro	ossel (<i>Turdi</i>	us pilaris)					
2. Schutzstatus (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) (Rote Listen)						
	Anh. IV - Artische Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
RL Deut	tschland		EU:				
RL Hes			Deutsch-	\boxtimes			
ggf. RL	regional		Hessen:			\boxtimes	\Box
4. Charakterisie	erung der b	etroffenen /					
			erhaltensweise	ın			
Allgemeines	siaumansp	ruciie uiiu v	emantensweise	:11			
Wacholderdros in großen Schw Lebensraum Halboffene Lan Habitatelement heren Bäumen Wanderverhalt Typ Überwinterun Abzug Ankunft Info Nahrung Tierische und pt	seln sind g ärmen mit dschaften, te: Flächen und Büsche en gsgebiet	esellige Vöge der Rotdross große Parks mit frischen en für Nestan Kurzstreck v.a. Mittel- Ende Septe ab Mitte Fe Zug und Ra	el. In Deutschlansel. 5, Waldränder, Gobis feuchten Bönlage. Nahrungsenzieher - und Südwesterember bis Ende ebruar ast in Trupps un	nd sieht man di Gärten mit alte öden, niedriger sflüge meist nu uropa, Mittelm November d kl. Schwärme	e Wacholderd Baumbesta grasiger Veget r bis in 250 m E eerraum n; Rast häufig wiegend Reger	n stark nach West rossel sehr häufig nd und Obstplan ation für Nahrung Entfernung vom B auf Wiesen oder a	g als Wintergast tagen. Wichtige gssuche und hö- Brutplatz. Äckern mer Beeren und
	einschließ	lich Fallobst,	die im Herbst ս	ınd im Winter o	len überwiege	nden Teil der Nah	ırung bilden.
Fortpflanzung Typ	Freibrüte	er .					
Balz	März bis			Brutzeit	April bis Ma	i, Juni bis Juli	
Brutdauer	10-13 Ta	•		Bruten/Jahr	1-2	,	
Info							
4.2 Verbre	itung						
und in die mittl Angaben zur Ai Angaben zur Ai Angaben zur Ai	ere Ukraine rt in der ko rt in der ko rt im Gebie	e. IUCN: Leas ntinentalen ntinentalen et (Hessen): E	st Concern Region Europas Region Deutsch Brutpaarbestan	s: keine Daten v nlands: keine D d 20.000 – 35.0	verfügbar aten verfügbar 00	_	·
Zukunftsaussic	hten:	günstig		ungünstig bis u	ınzureichend	ungünsti ungünsti	ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potentiell		
Es konnte das Vorkommen der Wacholderdrossel mit einem Revier außerhalb des G	Geltungsbei	reichs festgestellt wer-
den. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Erg	gebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	no Avealei	iche Machachanan (CFF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ile Ausglei la	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	Rnahman	(CEE) gowährloistot
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung		
	ja	∑ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge		= -
doch außerhalb des Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnah		•
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd lich.	igung von (selegen) ist nicht mog-
	□ :-	nein
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	arhähtas \	/erletzungs_ oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ia ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü		
zeiten erheblich gestört werden?	ja	⊠ nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	┌ .	□ .
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
-	<u> </u>	□ .
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Biebertal, 26.08.2020

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)